

Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen 2017 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	142,60	128,34	114,08	146,38	117,50	82,73
	<i>pro Tag</i>	4,69	4,22	3,75	4,81	3,86	2,72
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	35,84	32,26	28,67	39,08	43,22	37,51
	Bekleidung	23,58	21,22	18,86	27,57	27,14	28,66
	Schuhe	8,31	7,48	6,65	7,15	13,78	7,33
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	36,27	32,64	29,01	23,83	15,68	8,77
	Strom	34,50	31,05	27,60	18,44	13,30	8,26
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	25,21	22,69	20,17	13,16	9,55	13,17
	Kühlschrank etc.	*1,71	*1,54	*1,37	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,64	*1,47	*1,31	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	15,54	13,98	12,43	7,77	7,30	7,46
7	Verkehr (Fahrrad, Bus und Bahn)	34,08	30,67	27,26	13,73	27,37	26,69
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	36,58	32,92	29,26	15,27	14,05	13,08
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	39,24	35,31	31,39	32,95	41,49	34,03
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,78	1,60	1,43	*8,86	*15,18	13,81
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,67	7,80	6,94	*4,79	*6,28	*4,10
	Zeitungen, Zeitschriften	5,65	5,08	4,52	*3,08	3,05	1,39
	Bücher und Broschüren	4,78	4,30	3,82	*2,64	*2,72	2,90
10	Bildung (Kurse u.Ä.)	1,05	0,94	0,84	0,23	0,52	0,70
11	Beherbergung und Gastronomie	10,17	9,15	8,14	6,60	4,93	2,24
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	32,43	29,19	25,95	12,00	9,33	9,62
	Regelsatz-Summe	409,00	368,00	327,00	311,00	291,00	236,00

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2017 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben. Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze. Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/09984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2017 geltenden Regelsätze angewandt.

* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG

K(r)ampfrechnen: Wie die Hartz-IV-Regelbedarfe zustande kommen

	Ausgangspunkt	Erläuterung	Kritik
0	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) Datenerhebung 2013 Auswertung bis 2015	Quotenstichprobe von 53.490 Haushalten, hochgerechnet per Mikrozensus	<i>Verzerrte Stichprobe: über 40% Rentner, fast 20% Studenten (laut BT-Drs. 18/10337 S. 4) [1]</i>
⇓			
1	Sonderauswertung nach Haushaltstypen	§ 2 RBEG: a) Einpersonenhaushalte b) Paarhaushalte mit 1 minderj. Kind (nach Kindesalter differenziert)	<i>Damit wird anerkannt, dass Kinder u. Jugendliche mehr sind als „kleine Erwachsene“. Singles bleiben Bezugsgröße für PartnerInnen (90%) u. junge Erwachsene (80%)</i>
⇓			
2	Ausschluss von Haushalten	§ 3 RBEG: keine „reinen“ SGB II/SGB XII-Haushalte (wohl aber „Aufstocker“) übrig bleiben a) 14.742 u. b) 448 - 1.220 Haushalte	<i>Zirkelschluss: Die sog. „verdeckt Armen“ bleiben drin und werden mit zum Maßstab für „akzeptable“ Armut per Regelsatz. [2]</i>
⇓			
3	Abgrenzung der Referenzgruppe	§ 4 RBEG: für a) die unteren 15 % für b) die unteren 20 % übrigen bleiben a) 2.206 u. b) 89 / 130 / 243 Haushalte	<i>Im Klartext: Weil im vorigen Schritt so wenige Haushalte der Gruppe b) übrig bleiben, werden jetzt um so weniger der Gruppe a) berücksichtigt!</i>
⇓			
4	Ausschluss nicht regelsatzrelevanter Ausgaben	§§ 5+6 RBEG: keinerlei erkennbare Systematik, sondern klammheimlicher Warenkorb: Was wird wem normativ zugestanden?	<i>Eben nicht nur Alkohol (ersetzt durch Wasser) und Nikotin, sondern z. B. auch PKWs, chemische Reinigung, Haustiere, Zimmerpflanzen u.v. a. [3]</i>
⇓			
5	Fortschreibung	§ 7 RBEG: Mischindex (70% Preis- u. 30% Lohnentwicklung) vom Juli 2015 bis Juni 2016 = 1,0346; regelsatzrelevanter Preisindex = +0,8%	<i>Hinkt zeitlich hinterher u. umfasst nichts was im vorigen Schritt 4 bereits ausgeschlossen wurde (der allg. Preisindex liegt mit 0,2% aber niedriger)</i>
Ziel erreicht!			Existenz minimiert

Das RBEG 2016 ermittelt die Regelbedarfe genau so wie das RBEG 2011 (mit der ziemlich dürren Begründung, jenes sei „grundsätzlich verfassungsgemäß“, d.h. immerhin nicht verfassungswidrig gewesen – jedenfalls nicht „evident“, wie das BVerfG am 23.07.2014 entschieden hatte).

[1] Um einen Fragebogen von fast 40 Seiten (ohne Erläuterungen) auszufüllen, braucht man viel Zeit!

[2] Das IAB hat in einem Gutachten versucht, auf Basis der EVS 2008 das Ausmaß verdeckter Armut zu berechnen, und kommt darin auf eine Quote der Nichtanspruchnahme eigentlich zustehender Sozialleistungen von weiter über einem Drittel (Antwort der Bundesregierung am 16.11.16 auf eine Kleine Anfrage der Linken: BT-Drs. 18/10337 S. 4)

[3] In der Summe werden rund ein Viertel der in der EVS ausgewiesenen Ausgaben als nicht relevant angesehen. Man bräuchte mehr als eine Extra-Seite, dies alles aufzulisten. Michael David von der Diakonie / NAK hat das bereits ausführlich getan: Danach belaufen sich die unsachgemäßen Abzüge bei Erwachsenen auf 147,36 Euro, bei Jugendlichen 80,50, bei den älteren Kindern 65,04 und den jüngeren (unter 6) gar 79,14 Euro monatlich.

Gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden und Erwerbsloseninitiativen fordern Gewerkschaften daher eine grundlegende, methodisch saubere und transparente **Neuermittlung der Regelbedarfe** im SGB II, SGB XII und AsylbLG! Siehe Presseerklärung v. 04.11.2016

www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/wp-content/uploads/Bündnis-Erklärung_final_112016-1.pdf